Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 32 **Memmingen, 06. November 2026** **68. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04.11.2026	Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Memmingen (Plakatierungsverordnung – PlakV)	Seite 239

Der Stadtrat hat am 26.10.2026 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Memmingen

(Plakatierungsverordnung – PlakV)

vom 04.11.2026

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beschränkung und Erlaubnispflicht von öffentlichen Anschlägen……1
§ 2 Begriffsbestimmung……2
§ 3 Ausnahmen……...2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten……..3
§ 5 Ersatzvornahme, Beseitigung von Anschlägen……..3
§ 6 Inkrafttreten……..3
Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Memmingen vom 04.11.2026……4
Anlage 2 - Anforderungs- und Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung der Stadt Memmingen vom 04.11.2026……5

§ 1 Beschränkung und Erlaubnispflicht von öffentlichen Anschlägen

[1]Im Gebiet der Stadt Memmingen ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Memmingen für diesen Zweck zugelassenen Flächen sowie an den in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Straßen gestattet. [2]Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Memmingen. [3]Es sind die Anforderungs- und Ausführungsbestimmungen der Anlage 2 dieser Verordnung einzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (z. B. Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Masten, etc.) oder an beweglichen Gegenständen (z. B. Ständer und Bildwerfer) in der Öffentlichkeit sichtbar angebracht werden.

(2) [1]In der Öffentlichkeit befinden sich Darstellungen, wenn sie von einer größeren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen, sondern nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. [2]Öffentlich sind somit insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. [3]Öffentlicher Verkehrsraum umfasst alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (durch Widmung) oder tatsächlich (mit Duldung des Eigentümers) für den Verkehr offenstehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.
[4]Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. [5]Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine in den Schaufenstern der gewerblich genutzten Einheiten des vorgenannten Personenkreises ausgehängt werden.

(2) Die Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gelten innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung

a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;

b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;

c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor Einreichung eines Bürgerbegehrens;

d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Memmingen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im öffentlichen Interesse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 in der Öffentlichkeit Anschläge im Stadtgebiet anbringt,

b) entgegen der Vorschrift des § 1 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt,

c) die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 nicht beachtet.

§ 5 Ersatzvornahme, Beseitigung von Anschlägen

(1) Sind öffentliche Anschläge nach § 2 Abs. 1 unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Stadt Memmingen kann zum Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) [1]Kommt der Verantwortliche i. S. d. Abs. 1 trotz Aufforderung (z. B. durch Telefonanruf und/oder E-Mail, Schreiben u.s.w.) seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Memmingen beseitigt. [2]Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Memmingen, 04. November 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Memmingen vom 04.11.2026

Festgelegte Aufstellungsbereiche für öffentliche Anschläge:

Kernstadt Memmingen
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgenden Straßenzügen:
- Donaustraße (ab Kreuzung „Am Milchberg“ bzw. „Königsgraben“ stadtauswärts)
- Schumacherring
- Adenauerring
- Buxheimer Straße
- Hühnerbergstraße
- Bismarckstraße
- Bodenseestraße (ab Kreuzung „Kaisergraben“ stadtauswärts)
- Hindenburgring
- Pulvermühlstraße
- Allgäuer Straße
- Luitpoldstraße
- Tiroler Ring (im Bereich Riedbachstraße bis Benninger Straße)
- Benninger Straße (im Bereich Tiroler Ring bis Augsburger Straße)
- Bayernring (im Bereich Augsburger Straße bis Münchner Straße)
- Augsburger Straße
- Münchner Straße

Stadtteil Amendingen
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgenden Straßenzügen:
- Donaustraße
- Dr.-Karl-Lenz-Straße
- Rudolf-Diesel-Straße
- Fraunhoferstraße

Stadtteil Steinheim
Innerhalb der bebauten Ortsteile im folgenden Straßenzug:
- Heimertinger Str.

Stadtteil Eisenburg
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgenden Straßenzügen:
- Amendinger Str.
- Bergstraße
- Trunkelsberger Straße

Stadtteil Dickenreishausen
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgendem Straßenzug:
- Oberdorfstraße

Stadtteil Volkratshofen
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgendem Straßenzug:
- Hauptstraße

Stadtteil Ferthofen
Innerhalb der bebauten Ortsteile in folgendem Straßenzug:

- Ferthofer Hauptstr.

Memmingen, 04. November 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Anforderungs- und Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung der Stadt Memmingen vom 04.11.2026

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern /-trägern und der Anbringung von sonstigen Werbeträgern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Erlaubnis bei der Stadt Memmingen einzuholen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

2. Für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Memmingen, einschließlich aller Stadtteile, stattfinden, wird die Anzahl auf 20 Plakate begrenzt.

3. Bei mehreren aufeinanderfolgenden gleichartigen Veranstaltungen nicht kultureller Art desselben Veranstalters (z. B. Flohmärkte, Messen, o. Ä.) ist eine durchgehende Bewerbung nicht zulässig.

4. Für Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebiets Memmingen stattfinden, wird die Anzahl auf 10 Plakate begrenzt.
   Des Weiteren wird die Erlaubnis für denselben Plakatierungszeitraum für nicht mehr als drei auswärtige Veranstaltungen gleichzeitig erteilt. D. h. es können maximal 3 auswärtige Veranstaltungen gleichzeitig im Stadtgebiet Memmingen, einschließlich aller Stadtteile, beworben werden.

5. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Memmingen aufgeführten Straßen sind einzuhalten.

6. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden und sind spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung samt Befestigungsmaterial zu entfernen.

7. In jeder der in Anlage 1 aufgeführten Straße dürfen für dieselbe Veranstaltung nicht mehr als 3 Plakate oder Werbeträger aufgestellt werden.

8. Die Größe der Plakate darf DIN A0 nicht überschreiten.

9. Die Aufstellung und Anbringung von Werbebanner größer als DIN A0, z. B. Bauzaunbanner, großflächige Werbebanner, etc., ist nicht zulässig.

10. Im Bereich von 15 m ist vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren kein Plakat oder Werbeträger im gesamten Straßenbereich anzubringen.

11. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

12. An Verkehrszeichen darf nicht plakatiert werden (ausgenommen sind die Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs: eingeschränktes Halteverbot, absolutes Halteverbot und sämtliche blauen Parkschilder. Dies ist eine abschließende Auf-zählung!)

13. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.

14. Plakate oder Werbeträger an Ampelmasten sind untersagt.

15. Das Befestigen von Plakaten an Bäumen ist erlaubt. Die Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

16. Durch die Befestigung von Plakaten oder Werbeträgern dürfen insgesamt keine Beschädigungen entstehen.

17. Im Ortsbereich muss für Plakate ein Mindestabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

18. Zu Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen ist ein Abstand von 0,25 m einzuhalten.

19. Innerhalb von Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen sind keinerlei Plakate oder Werbeträger aufzustellen.

20. Bei Plakatierungen an bzw. auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass eine Restbreite von 1,50 m immer frei zu halten ist.

21. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

22. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

23. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

24. Der Werbestandort ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

25. Sollten Werbeträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen.

26. Die Stadt Memmingen behält sich vor, Plakate oder Werbeträger, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.

27. In der Fußgängerzone, auf dem Weinmarkt, auf dem Marktplatz und im Stadtpark „Neue Welt“ dürfen keine Plakate oder Werbeträger aufgestellt werden. Dieses Verbot beinhaltet auch das Aufstellen von Plakaten oder Werbeträgern vor historischen Gebäuden und Stadttoren.

Memmingen, 04. November 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister